

33070	Sonographische Untersuchung der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße mittels Duplex-Verfahren von mindestens 6 Gefäßabschnitten
--------------	---

<p>Obligater Leistungsinhalt</p> <p>Durchführung der genannten duplexsonographischen Untersuchung*</p> <p>Die Gebührenordnungsposition 33070 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01774, 01775, 13300, 26330 und 33060 berechnungsfähig.</p> <p>*Mindestanforderungen an die Bilddokumentation im Sinne des § 10 Abs. 4 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM):</p> <p>Darstellung folgender Gefäße im Duplex-Bild mit dem zugehörigen Flussprofil und erkennbarer Winkelkorrektur im Längsschnitt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arteria carotis communis bds. • Arteria carotis externa bds. • Arteria carotis interna bds. <p>sowie zusätzlich indikationsbezogen bei Schwindel, Doppelbildern oder Bewusstseinsstörungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arteria vertebralis bds. <p>Es müssen insgesamt mindestens sechs Ableitungsstellen dokumentiert werden. Beschriftung der Gefäße mit Seitenangabe (auch handschriftlich möglich).</p> <p>Pathologische Befunde müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. So ist zum Beispiel bei Stenosen das Doppler-Spektrum aus der Stelle der maximalen Einengung und möglichst weit distal davon zu dokumentieren.</p> <p>Weiterhin müssen aus allen Bilddokumentationen die formalen Inhalte nach Anlage III Nr. 6 der Ultraschall-Vereinbarung hervorgehen.</p>

<p>Fakultativer Leistungsinhalt</p> <p>CW-Doppler-Sonographie nach GOP 33060 EBM</p>

<p>Empfehlungen für eine optimale Bildqualität:</p> <p>Darstellung der Gefäße im Längsschnitt über einen möglichst langen Gefäßabschnitt, so dass die entsprechende Winkelkorrektur optimal nachvollziehbar ist. Das Bildformat sollte optimal ausgenutzt werden (Zoomfunktion und Tiefeneinstellung).</p>

<p>Dokumentationspflichtig: Ja*</p> <p>* Die Indikation und die Durchführung der Ultraschalluntersuchung muss dokumentiert werden. (§ 10 Abs. 1 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V)</p>
--

<p>Hinweise zur Erstellung der schriftlichen Dokumentation:</p> <p>Wichtig ist, dass jedes untersuchte Gefäß im Befundbericht erwähnt wird. Bei Normalbefunden reicht z. B. die Angabe „ACC, ACI, ACE, Vertebralis jeweils bds. o. B“ aus. Weiterhin ist eine abschließende Beurteilung wie z. B. „unauffälliger Befund der extrakr. hirnversorgenden Arterien“ erforderlich. Pathologische Befunde sind nachvollziehbar zu beschreiben. Darüber hinaus ist –sofern erforderlich- eine aus der Untersuchung abgeleitete Konsequenz anzugeben.</p>
--